



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Februar 2015  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2014/0218 (COD)**

---

---

6309/15  
ADD 1

CODEC 208  
TRANS 51  
DAPIX 26  
ENFOPOL 47

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (Erste Lesung)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)  
= Erklärung

---

#### **Erklärung Deutschlands**

„Zu Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3:

Der Absatz

'Der Deliktsmitgliedstaat verwendet die erhaltenen Daten im Einklang mit dieser Richtlinie, um die Person festzustellen, die persönlich für die in Artikel 2 genannten, die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte haftbar ist.'

wird so verstanden, dass als persönlich haftbare Person in diesem Sinne ausschließlich der Fahrer in Frage kommt, da nur er/sie selbst den Verstoß begangen hat. Die übermittelten Halterdaten dürfen nach Auffassung der deutschen Delegation damit ausschließlich zur Fahrerermittlung verwendet werden."